

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 8/09 BH

L 2 R 322/07 (Hessisches LSG)
S 31 R 482/06 (SG Frankfurt am Main)

.....

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 3. Februar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3.2.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) eine Verpflichtung der Klägerin als Erbin des verstorbenen Versicherten N. C. zur Rückzahlung von Altersrentenleistungen bejaht, die dem Versicherten wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze zu Unrecht gewährt worden sind.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Es ist nicht ersichtlich, dass eine Zulassung der Revision gegen das angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinn grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht zu erkennen.
- 6 Aus § 34 Abs 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ergibt sich, dass Anspruch auf Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur dann besteht, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) regelt, unter welchen Voraussetzungen innerhalb welcher Fristen ein rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. § 50 Abs 1 Satz 1 SGB X bestimmt, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben ist. Höchststrichterlich geklärt ist bereits, dass ein Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wegen zu Unrecht gewährter Leistungen nach dem Tod des Empfängers auch gegen seinen Erben erlassen werden kann, weil dieser grundsätzlich in die öffentlich-rechtliche Rechtsstellung des Erblassers entsprechend §§ 1922, 1967 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einrückt (*BSG SozR 1300 § 45 Nr 40 S 127; s auch BVerwG Urteil vom 11.3.1971 - II C 36.68 -*



BVerwGE 37, 314, zur Rückforderung überzahlter Ruhestandsbezüge vom Erben eines Beamten). Ebenso wenig ist klärungsbedürftig, ob die Frist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X auf einen weiteren Rücknahmebescheid iS von § 45 SGB X - hier der gegenüber der Klägerin ergangene Rücknahmebescheid vom 22.12.2005 - anwendbar ist. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Bescheid vom 22.12.2005, soweit er die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vom 5.7.1999 verfügt, um eine wiederholende Verfügung ohne sachliche Regelung oder einen echten Zweitbescheid handelt. Läge eine bloße wiederholende Verfügung vor, hätte der Bescheid insoweit keine Verwaltungsaktqualität, sodass die Regelungen des § 45 SGB X schon aus diesem Grunde nicht anwendbar wären. Wäre der Bescheid vom 22.12.2005 hinsichtlich der Rücknahmeentscheidung ein Zweitbescheid, wäre § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X auf diesen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung anwendbar (*vgl BSG Urteil vom 6.4.2006 - B 7a AL 64/05 R - Juris RdNr 12, 13*). Ebenso ist bereits höchstrichterlich entschieden, dass das Gericht nicht prüfen muss, ob die vom Erben im Prozess erhobene Einrede des § 1990 BGB begründet ist, sondern es ohne sachliche Prüfung der Einrede den Vorbehalt des § 780 Abs 1 ZPO in das Urteil aufnehmen kann (*vgl BGH Urteil vom 11.7.1991 - IX ZR 180/90 - Juris RdNr 11 mwN*).

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Zwar hat das Berufungsgericht die Rechtsauffassung vertreten, dass die Frist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X bezogen auf die Klägerin nicht zu prüfen sei. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das LSG damit die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellen, dh einen divergierenden Rechtssatz aufstellen wollte. Denn dem Berufungsurteil kann nicht entnommen werden, ob es dem Bescheid vom 22.12.2005 hinsichtlich der Rücknahmeverfügung Verwaltungsaktqualität beimisst. Es fehlt vielmehr jegliche Auseinandersetzung mit dem Verhältnis des ersten, an den Versicherten N. C. gerichteten Rücknahmebescheides vom 16.8.2002 zu dem Bescheid vom 22.12.2005.
- 8 Ein Verfahrensmangel, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich ebenfalls nicht feststellen.

